

An den
Landeshauptmann der Steiermark
pA Amt der Stmk. Landesregierung –
Umwelt und Raumordnung,
Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
zH Frau Mag. Elisabeth Kladiva
Stempfergasse 7
8010 Graz

Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab) em
Dr. Gerhard Braumüller
Mag. Philipp Casper
Dr. Volker Mogel LL.M. EUR*
Mag. Georg Wielinger, M.B.L.-HSG*
Mag. Stephan Bertuch
Mag. Martin Nuncic

Eingetragene Treuhänder
* Universitätslektoren

Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH - Wasserrecht,
Grundwasserschutzprogramm 2018, Novelle 2023
Ihre GZ: ABT13-840/2023

22.06.2023

Sehr geehrte Frau Mag. Kladiva!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 05.06.2023, ABT13-840/2023-18 übermittelten Sie (ua) dem Steirischen Wasserversorgungsverband Unterlagen zur geplanten Änderung des sog „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018“, LGBl 2018/24 idGF. Er gab sie an unsere Mandantin, die Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, weiter. In deren Namen folgen wir gerne und rechtzeitig Ihrer auch an die Öffentlichkeit gerichteten Einladung, zur geplanten Novelle bis längstens 03.07.2023 Stellung zu nehmen:

Wie wir den Erläuterungen dazu entnehmen, wird es als adäquat angesehen, für das sogenannte „Grazer Feld“ Erleichterungen zu gewähren. Wie ebenfalls ausgeführt wird, zeigen die Nitratwerte im Leibnitzerfeld allerdings einen steigenden Trend. Dort gewinnt unsere Mandantin bekanntlich Trinkwasser für rund 80.000 Einwohner in 28 Gemeinden. Es wäre daher aus Sicht unserer Mandantin nötig, dem möglichst rasch zu begegnen, damit die Nitratwerte nicht nur sinken statt zu steigen, sondern das Grundwasser auch dort überall bald wieder Trinkwasserqualität zeigt. Denn bekanntlich ist Grundwasser gem § 30 Abs 1 WRG – besonders im Einzugsgebiet von Brunnen, aber nicht nur dort – so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann.

Evident ist daher auch, dass im Leibnitzerfeld keine Erleichterungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung in Betracht kommen. Daher müssen insbesondere für alle landwirtschaftlich genutz-

LFW/WR-22/64/MS/3699



Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwältinnen GmbH & Co KG
Kalchberggasse 1 · A-8010 Graz · www.kcp.at
Telefon +43/316/830550 · Fax +43/316/813717 · office@kcp.at
Sitz: Graz · FN 12323y · ATU 28162001 · DVR-Nr. 0452017

Bankverbindungen · Anderkonten
UniCredit Bank Austria AG · IBAN AT38 1200 0760 1660 9901 · BIC BKAUATWW
BKS Bank AG · IBAN AT88 1700 0001 8016 7870 · BIC BFKKAT2K

ten Flächen im Leibnitzerfeld die ohnedies schon bestehenden Aufzeichnungspflichten aufrecht erhalten werden. Das ist offenbar auch so vorgesehen.

Der nun vorgesehene Text für den Beginn von § 5 Abs 1 erster Satz und § 5 Abs 2 erster Satz der Verordnung, wonach „für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in den Grundwasserkörpern GK 100098 Leibnitzerfeld und GK 100102 Unteres Murtal Aufzeichnungen zu führen“ sind [Hervorhebungen nicht im Original], könnte allerdings ein unliebsames Missverständnis provozieren:

Man könnte damit spekulieren, dass die Aufzeichnungspflichten nur für Betriebe mit Sitz oberhalb der Grundwasserkörper gelten, nicht aber für Betriebe, die sich anderswo befinden, aber Eigengrund oder gepachteten Grund oberhalb der Grundwasserkörper des Leibnitzerfeldes bewirtschaften.

Daher schlagen wir für § 5 Abs 1 erster Satz und § 5 Abs 2 erster Satz der novellierten Verordnung folgenden Text vor:

„Jeder land- und forstwirtschaftliche Betrieb, der landwirtschaftliche Nutzflächen oberhalb der Grundwasserkörper GK 100098 Leibnitzer Feld und GK 100102 Unteres Murtal bewirtschaftet, hat dafür Aufzeichnungen zu führen, ...“

Wir bitten darum, dieses Anliegen wohlwollend zu prüfen und diesen Text so in die Verordnung zu übernehmen. Inhaltlich ändert dessen Berücksichtigung nichts an den Absichten des Ordnungsgebers oder am Inhalt der Verordnung selbst. Es wäre aber der Klarheit und auch der Vollziehbarkeit der Verordnung dienlich.

Mit freundlichen Grüßen

Kaan Cronenberg & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
(Dr. Gerhard Braumüller)

DS Sterischer Wasserversorgungsverband,
zH dessen Obmann, Herrn DI Manfred Kanatschnig,
per Email (office@stvv.at)